

Strategie zum Umgang mit geistigem Eigentum

IP-Strategie

Wirtschaftsuniversität Wien
Mai, 2012

1 Einführung

Die Wirtschaftsuniversität Wien (WU) betrachtet die Schaffung von geistigem Eigentum als eine wichtige strategische Aufgabe.

Auf Basis der „Empfehlung der Europäischen Kommission zum Umgang mit geistigem Eigentum bei Wissenstransfertätigkeiten und für einen Praxiskodex für Hochschulen und andere öffentliche Forschungseinrichtungen“ [K (2008) 1329] wird die vorliegende Strategie den Umgang mit geistigem Eigentum an der WU sowie entsprechende Unterstützungsmaßnahmen durch die WU transparent für alle Beteiligten machen und somit die Basis für einen erfolgreichen Wissenstransfer in die Wirtschaft und die Gesellschaft bilden.

2 Zielsetzung

Die an der WU getätigten schützenswerten Erfindungen und eigentümlichen geistigen Schöpfungen werden mit größtmöglichem Nutzen für die Gesellschaft verwertet. Die WU stellt insbesondere die Empfehlung der Europäischen Kommission zur weiten Verbreitung von Wissen durch einen offenen Zugang zu öffentlich finanzierten Forschungsergebnissen in den Mittelpunkt der vorliegenden IP-Strategie. Der Nutzen für die Gesellschaft steht bei der IP-Strategie der WU über dem finanziellen Streben nach Gewinn.

Die Interessen aller Beteiligten (Erfinder/innen oder Urheber/innen, Universität, Wirtschaft, Gesellschaft) werden eine angemessene Berücksichtigung finden, insbesondere die Erfinder/innen oder Urheber/innen werden entsprechend von der Verwertung ihrer Erfindungen oder geistigen Schöpfungen profitieren. Der/Die Urheber/in ist grundsätzlich Inhaber/in des Urheberrechts an dem von ihm/ihr geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werken. Die Entscheidung der Universitätsmitarbeiter/innen über die Publikation von eigenen wissenschaftlichen Arbeiten wird im Sinn des § 106 Abs 1 Universitätsgesetz 2002 nicht eingeschränkt.

3 Anwendungsbereiche

Geistiges Eigentum bezieht sich auf Schöpfungen des Geistes (zB Erfindungen, Werke der Literatur). Derjenige Teil des geistigen Eigentums, der in einem gesetzlich definierten Sinn einmalig ist, kann grundsätzlich mit Schutzrechten (zB Patenten) geschützt werden oder entsteht bereits mit Schaffung der eigentümlichen geistigen Schöpfung (urheberrechtliches Werk).

Aufgrund der fachlichen Ausrichtung weist die WU spezifische Charakteristika in Bezug auf geistiges Eigentum auf. An der WU findet sich geistiges Eigentum hauptsächlich in Form von wissenschaftlichen Werken wieder. Unter Berücksichtigung dieser spezifischen Charakteristika werden folgende Bereiche von der IP-Strategie angesprochen:

- **Diensterfindungen**
- **Computerprogramme und Datenbanken sowie Datenbankwerke**
- **Ausgründungen von Unternehmen (Spin-Offs)**

Die WU hat im Falle einer Diensterfindung das Aufgriffsrecht, dh der WU kommt das gesetzliche Recht zur Inanspruchnahme der Diensterfindung zu. Das Aufgriffsrecht besteht gegenüber

Erfindungen von Dienstnehmer/inne/n der WU, jedoch nicht gegenüber Erfindungen von Student/inn/en.

Der WU stehen die unbeschränkten Werknutzungsrechte an Computerprogrammen und Datenbankwerken zu, die von Dienstnehmer/inne/n der WU in Erfüllung ihrer jeweiligen dienstlichen Obliegenheit geschaffen werden, soweit nicht Sonderregelungen zur Anwendung kommen. Die WU hat somit das Recht der ausschließlichen Verwertung der im Rahmen einer dienstlichen Obliegenheit geschaffenen Computerprogramme, Datenbanken und Datenbankwerke.

Die vorliegende Strategie umfasst demgemäß Regelungen zum Umgang mit Dienstserfindungen, Computerprogrammen, Datenbanken und Datenbankwerken sowie zu Ausgründungen von Unternehmen (Spin-offs).

Nicht betroffen sind Verwertungsrechte an schriftlichen Werken wie Lehrbüchern, wissenschaftlichen Artikeln, entsprechenden urheberrechtlich geschützten Datenbankinhalten (wie zB auf learn@wu bereitgestellte Skripten oder Foliensätze) etc, auch wenn sie von Dienstnehmer/inne/n der WU geschaffen wurden.

In der Folge wird der Umgang der WU mit Dienstserfindungen, Computerprogrammen, Datenbanken und Datenbankwerken sowie Ausgründungen beschrieben.

4 Dienstserfindungen

4.1) Für (technische) Erfindungen (entsprechend österreichischem Patentgesetz), die

- neu sind,
- sich für die Expertin/den Experten nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben und
- gewerblich anwendbar sind,

werden auf Antrag vom öst Patentamt Patente erteilt.

Wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden und Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen stellen jedenfalls keine Erfindungen dar.

4.2) Die Erfindung von Dienstnehmer/inne/n gilt als Dienstserfindung, wenn sie in das Arbeitsgebiet der Universität fällt und

- a) entweder die Tätigkeit, die zu der Erfindung geführt hat, zu den dienstlichen Obliegenheiten der Dienstnehmerin bzw. des Dienstnehmers gehört oder
- b) wenn der/die Dienstnehmer/in die Anregung zu der Erfindung durch seine/ihre Tätigkeit an der Universität erhalten hat oder
- c) das Zustandekommen der Erfindung durch die Benützung der Erfahrungen oder der Hilfsmittel der Universität wesentlich erleichtert worden ist.

Jede/r Dienstnehmer/in hat zunächst selbst zu beurteilen, ob es sich um eine Erfindung im Sinn des Patentgesetzes handelt.

4.3) Im Sinne der möglichst weiten Verbreitung des Wissens sowie der Förderung der Karriereentwicklung der wissenschaftlichen Dienstnehmer/innen wird seitens der WU Publikationen der Vorrang vor Patentierungen eingeräumt. Unbeschadet spezifischer Regelungen (zB Forschungsaufträge) steht daher den Dienstnehmer/inne/n die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen zu („defending publication“).

4.4) Der/die Dienstnehmer/in hat eine Dienstserfindung dem Rektorat zu melden, sofern nicht nach 4.3. publiziert wird. Die Meldepflicht gilt uneingeschränkt für alle Dienstnehmer/innen der WU.

Zur Vereinfachung des Prozess stellt das Forschungsservice ein Formular für die Meldung der Dienstfindung bereit. Nach erfolgter Meldung erhält der/die Erfinder/in eine datierte Bestätigung über die vollständige Meldung der Dienstfindung.

Alle Dienstnehmer/innen, welche von der Meldung der Dienstfindung Kenntnis erhalten, sind zum Schutz der möglichen Patentierbarkeit zur Geheimhaltung verpflichtet, sofern nicht bereits eine diesbezügliche Publikation veröffentlicht wurde.

4.5) Auf Basis der vollständigen Meldung wird das Rektorat längstens innerhalb von drei Monaten über den Aufgriff der Dienstfindung entscheiden. Sofern innerhalb dieser Frist ein Aufgriff nicht erfolgt, steht die Erfindung dem/der Erfinder/in zu.

4.6) Im Falle des Aufgriffs und der anschließenden Verwertung der Erfindung durch die WU wird der/die Erfinder/in angemessen vergütet, soweit keine andere diesbezügliche Vereinbarung vorliegt. Dabei wird eine Aufteilung zwischen Erfinder/in und WU im Verhältnis 80:20 angestrebt.

4.7) Die WU nimmt bei Forschungsprojekten im Auftrag Dritter ihre Aufgriffsrechte an Dienstfindungen nicht in Anspruch. Die Überlassung einer potentiellen Erfindung im Rahmen von Drittmittelverträgen (dh der/die Drittmittelgeber/in oder sonstige/r Dritte/r erhält das Recht eine Erfindung in Anspruch zu nehmen) erfolgt durch die Leiter/innen der Organisationseinheiten im Rahmen des Vertragsabschlusses. Dabei ist eine Regelung der jeweiligen Rechte wesentlich, insbesondere der Sicherung der Publikationsrechte der Wissenschaftler/innen.

4.8) Das Forschungsservice sowie die Rechtsabteilung bieten zur Unterstützung folgende Leistungen an:

- rechtliche Beratung (zB Vertragsprüfung, Vertragsmuster)
- Informationsveranstaltungen
- Vermittlung professioneller Dienste (Patentanwälte etc)

5 Computerprogramme, Datenbanken und Datenbankwerke

5.1) Der/Die Urheber/in ist grundsätzlich Inhaber/in des Urheberrechts an dem von ihm/ihr geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werken einschließlich Computerprogrammen und Datenbankwerken.

5.2) Der Universität stehen jedoch kraft Gesetzes, soweit nicht Sonderregelungen zur Anwendung kommen, die unbeschränkten Werknutzungsrechte an Computerprogrammen, Datenbanken und Datenbankwerken zu, die von Dienstnehmer/inne/n in Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten geschaffen werden. Die Universität hat somit das ausschließliche Recht der kommerziellen und nicht kommerziellen Nutzung und Verwertung dieser Computerprogramme, Datenbanken und Datenbankwerke.

Dies trifft insbesondere auf Softwareentwicklungen durch Mitarbeiter/innen der IT-Services zu.

Für wissenschaftliche Dienstnehmer/innen liegt eine „Programmiertätigkeit“ (Softwareentwicklung) üblicherweise nicht im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten. Soweit sie anlässlich der Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten im Rahmen von eigenständiger Forschungs- und/oder Lehrtätigkeit ein urheberrechtlich geschütztes Werk schaffen, verbleiben die Werknutzungsrechte bei der Urheberin bzw. beim Urheber.

Eine dienstliche Obliegenheit für wissenschaftliche Dienstnehmer/innen kann jedoch insbesondere dann vorliegen, wenn von der/dem Vorgesetzten ein konkreter Auftrag zur Softwareentwicklung erteilt wird (zB Weisung im Rahmen von Verwaltungstätigkeiten, Entwicklung für Lehrveranstaltung, learn@wu, Forschungsauftrag).

5.3) Die WU nimmt bei Forschungsprojekten im Auftrag Dritter ihre Werknutzungsrechte nicht selbst in Anspruch. Die Abtretung von Verwertungsrechten an Computerprogrammen und/oder

Datenbanken sowie Datenbankwerken im Rahmen von Drittmittelverträgen (dh das Werknutzungsrecht wird an den/die Drittmittelgeber/in oder sonstige Dritte übertragen) erfolgt durch die Leiter/innen der Organisationseinheiten im Rahmen des Vertragsabschlusses. Dabei ist eine präzise Regelung der jeweiligen Rechte und Rechtseinräumungen wesentlich, insbesondere zur Sicherung der Publikationsrechte der Wissenschaftler/innen.

5.4) Das Forschungsservice sowie die Rechtsabteilung bieten zur Unterstützung folgende Leistungen an:

- rechtliche Beratung
- Informationsveranstaltungen
- Maßnahmen zur Bewusstseins-schaffung
- Angebot an Schulungen bei Bedarf

5.5) Des Weiteren begrüßt und unterstützt die WU den Wunsch von wissenschaftlichen Dienstnehmer/inne/n, für die von ihnen entwickelten Computerprogramme sich einer Open Source Software zu bedienen und diese Computerprogramme sodann ebenfalls als Open Source Code der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die WU weist allerdings ausdrücklich darauf hin, dass die Nutzung von Open-Source-Software-Lizenzen für eigen erstellte Software nur insofern zulässig ist, als dem nicht dienstliche Interessen der WU als Dienstgeberin oder vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten (wie externe Kooperationspartner) entgegen stehen.

6 Ausgründungen

Die WU unterstützt den Wissenstransfer über die effektive Unterstützung von Ausgründungen, dh Gründungen von Unternehmen durch Dienstnehmer/innen und Studierende.

Die WU betreibt gemeinsam mit der TU Wien das Entrepreneurship Center Vienna (EC Vienna). Das EC Vienna fördert die Umsetzung wissenschaftlicher Forschungsergebnisse in Unternehmensgründungen.

Dienstnehmer/innen, welche eine Ausgründung in Betracht ziehen, können darüber hinaus die Unterstützung durch das Forschungsservice in Anspruch nehmen. Das Forschungsservice dient als zentrale „Informationsdreh-scheibe“ und bietet als zuständige Kontaktstelle Kontaktadressen, Informationen über Förderprogramme, etc an.

Die WU und hier insbesondere das Institut für Entrepreneurship und Innovation bietet spezifische Lehrveranstaltungen für unternehmerische Studierende sowie ein sehr spezifisches Angebot an Kooperationsmöglichkeiten in Zusammenhang mit Unternehmensgründungen an.

Die WU wird weiterhin durch ein vielfältiges Angebot an Veranstaltungen, Beratungs- und Kooperationsmöglichkeiten den Wissenstransfer über Unternehmensausgründungen nachhaltig ermutigen.